Ein Bild, das Text enthält.

Automatisch generierte BeschreibungEin Bild, das Text enthält.

Automatisch generierte Beschreibung

Sehr geehrte Mandanten

Wie Sie wissen, stehen die Corona-Hilfen unter dem Vorbehalt der Überprüfung insb. durch die EU-Behörden. Dies hat zur Folge, dass der [FAQ-Katalog z.B. zur Überbrückungshilfe II](https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQs/faq-liste-02.html) bereits mehrfach überarbeitet wurde.

Seit 4. Dezember gibt es nun eine neue Anpassung der Voraussetzungen.

Da sich diese Anpassung auf **die von Ihnen beantrage und zwischenzeitlich genehmigte Überbrückungshilfe II auswirken wird**, wollen wir Sie frühzeitig über diese Änderung informieren.

Auch wenn zum heutigen Tag (20.12.2020) leider noch nicht alle Fragen geklärt sind.

Die wir Ihren Antrag vor dem 5.12.2020 gestellt haben und zu diesem Zeitpunkt diese Änderung noch nicht bekannt war, erfolgt **eine Korrektur erst mit der Schlussabrechnung** (s.u. Fußnote 13).

**Wir haben für Sie die Änderung im folgendem kurz zusammengefasst:**

Der neue Punkt 4.16 regelt, dass ein Anspruch auf Auszahlung der Überbrückungshilfe nur besteht, wenn das Unternehmen **einen Verlust (sog. ‚ungedeckte Fixkosten‘) erwirtschaftet**.

Die Überbrückungshilfe wird auf höchstens 90% dieser ungedeckten Fixkosten begrenzt.

Wird kein Verlust ermittelt, besteht beihilferechtlich kein Anspruch auf Überbrückungshilfe 2.   
Entsteht ein bereinigter Verlust, ist die Höhe der Überbrückungshilfe 2 auf 90 Prozent dieses Verlustes beschränkt.

Hier einige Beispiele aus Praxis:

* Verlust: 15.000 Euro; berechneter Anspruch auf Überbrückungshilfe 2: 6.000 Euro; Auszahlung Hilfen: 6.000 Euro (da die Verlustbegrenzung in diesem Fall nicht greift)
* Verlust: 5.000 Euro; berechneter Anspruch auf Überbrückungshilfe 2: 15.000 Euro; Auszahlung Hilfen: 90% von 5.000 Euro (Förderungsbegrenzung)
* Gewinn: 1.000 Euro; berechneter Anspruch auf Überbrückungshilfe 2: 6.000 Euro; Auszahlung Hilfen: 0 Euro (kein Anspruch auf Überbrückungshilfe 2)

**Diese Fragen sind aktuell noch unklar:**

* Wie genau ist der maßgebliche Betrachtungszeitraum zu sehen?   
  Monatlich, kumuliert für September bis Dezember 2020 oder für den kompletten Beihilfezeitraum März 2020 bis Juni 2021?
* Zählen auch Ertragsteuern zu den Fixkosten?

Sind

* auch planmäßige Abschreibungen unberücksichtigt zu lassen oder nur außerplanmäßige?
* auch im Förderzeitraum gewährte KfW-Schnellkredite als Einnahmen zu werten?
* alle Hilfen, also auch die Novemberhilfe und die noch geplante Dezemberhilfe, schädlich anzurechnen?
* Wie ist der fiktive Unternehmerlohn genau definiert? In welcher Höhe ist ein solcher anzusetzen? Gibt es individuelle Bestimmungen je nach Branche und Unternehmensgröße?

**Unsere Empfehlung:**

Leider können wir derzeit die konkreten Auswirkungen noch nicht überprüfen.

Sie müssen allerdings voraussichtlich mit einer relevanten Reduzierung des Förderbetrages rechnen, so dass wir Ihnen die Bildung einer finanziellen Rücklage empfehlen.

Wir gehen davon aus, dass zeitgleich mit der Erstellung Ihrer Buchhaltung für den Monat Dezember (dh. voraussichtlich Ende Januar / Anfang Februar 2021) die o.g. Fragen geklärt sind, so dass wir Ihnen zu diesem Zeitpunkt dann auch konkretere Informationen über die zutreffende Höhe der Förderung und damit auch Auskunft über die Höhe des ggfs zurückzuzahlenden Betrages geben können.

Wir verstehen Ihre Verunsicherung, bitten aber um Verständnis, dass wir selbst von dieser Aktualisierung überrascht wurden und Ihnen im Moment leider nur diesen Zwischenbescheid geben können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ARGUS-Team

Quelle: [FAQ des Bundeswirtschaftsministeriums](https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQs/faq-liste-02.html)



